



Präambel

Obwohl wir uns erst heute gegründet, man unsere Geschichte früher findet; in der Chronik des Lemberger Turnvereins müsste schon 1982 von uns die Rede gewesen sein; 22 Jahre waren wir Musiker dort zuhause, die Abteilung Blasorchester über der Turnerklause; gerne denken wir an die Zeiten, „die Alten“ und wollen sie auch in Zukunft im Gedächtnis behalten.

Musik und Harmonie sei unser Ziel; vergessen wir das nie!

Satzung des Blasorchesters Lemberg/Pfalz

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Blasorchester Lemberg/Pfalz“.
- 2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“, also „Blasorchester Lemberg/Pfalz e.V.“.
- 4) Er wurde gegründet im Jahre 2004.
- 5) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Lemberg/Pfalz.
- 6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Kreismusikverband Pirmasens-Zweibrücken e.V. Er kann gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung in weiteren Verbänden Mitglied werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Zweck und Tätigkeit des Vereins

- 1) Hauptziel des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch Pflege der Blas- und Volksmusik. Er dient damit der Erhaltung und Verbreitung von Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur sowie der Förderung der Volksbildung. Im Zusammenhang mit seinem Hauptzweck sieht der Verein seine Aufgaben auch in der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung und der Förderung der Musik und des Tanzes. Der Verein tritt unter anderem für die Völkerverständigung ein.
- 2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) regelmäßige Übungsstunden
 - b) Veranstaltungen von Konzerten und Musikertreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d) Teilnahme an Musikfesten sowie an sonstigen Veranstaltungen, mit dem Ziel der Pflege und der Verbreitung konzertanter als auch volkstümlicher Blasmusik
 - e) Ausbildung und Förderung von Jungmusikern und des musikalischen Nachwuchses.
 - f) Mitgestalten des öffentlichen Lebens in der Gemeinde.

§ 5

Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom erweiterten Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

§ 6

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- 2) Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die aktiv in den Abteilungen teilnimmt und dem Vorstand angehört.
- 3) Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Mit Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters können auch Kinder und Jugendliche Mitglied des Vereins werden.
- 4) Über den Antrag auf Annahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Bei erneuter Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 7) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- 8) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand und trotz zweier Mahnungen ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind, können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer 14-tägigen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung angerufen werden, welche über den Ausschluss endgültig entscheidet.

- 9) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Den Mitgliedern steht es frei, durch Spenden und höhere Beiträge die Zwecke des Vereins zu fördern.
- 10) Die Festsetzung unterschiedlicher Beitragshöhen für natürliche und juristische Personen ist zulässig.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- 2) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr. Für den Jugendvertreter und sein Stellvertreter gilt das passive Wahlrecht ab dem 16. Lebensjahr.
- 3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- 4) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen.
- 5) Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmte Instrumente vom Verein gestellt oder für den Kauf dieser Zuschüsse gewährt werden.
- 6) Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente sind sorgsam zu pflegen. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied selbst.

§ 8

Ehrenmitgliedschaft

- 1) Persönlichkeiten, die sich um die Zielstellung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- 2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9

Organe

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§10)
 - b) der erweiterte Vorstand (§11)
 - c) der geschäftsführende Vorstand (§12)
 - d) der Vorstand (§13)
- 2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- 3) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- 5) Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Mitgliederversammlungen dagegen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann — ganz oder teilweise — auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- 6) Wahlen werden grundsätzlich öffentlich durchgeführt. Auf Antrag sind die Wahlen geheim durchzuführen.
- 7) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
- 2) Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorstand zu richten. Für die Anträge des Vorstandes und geschäftsführenden Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- 4) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
- 5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Ressortleiter für Finanzen und Verwaltung, im Verhinderungsfall von einem seiner Ressortleiterkollegen, geleitet.
- 7) Von der Mitgliederversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind.
- 8) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- 9) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für.
 - a) Die Entgegennahme der Berichte der Ressortleiter, der Dirigenten und Übungsleiter
 - b) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte, sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr
 - e) die Wahl des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks
 - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 - h) die Auflösung des Vereins

§ 11

Der erweiterte Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den vier gleichberechtigten Ressortleitern:
 - Finanzen/Verwaltung
 - Kommunikation/Marketing
 - Organisation/Veranstaltungen
 - Jugend- und Nachwuchsarbeit
 - b) je ein Stellvertreter je Ressort
 - c) den Dirigenten/Übungsleitern
 - d) bis zu zwei Beisitzern je Ressort
- 2) Die vier Ressortleiter, ihre Stellvertreter und die bis zu zwei Beisitzern werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden.
- 3) Der erweiterte Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind dem erweiterten Vorstand unmittelbar verantwortlich.
- 4) Der erweiterte Vorstand wird von einem der vier gleichberechtigten Ressortleiter nach Bedarf einberufen. Der erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstands verlangt.
- 5) Sofern in der Amtsperiode des erweiterten Vorstands Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der aktuellen Amtsperiode.
- 6) Die Dirigenten/Übungsleiter werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen und abberufen. Sie gehören dem erweiterten Vorstand kraft Amtes an.

§ 12

Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den vier gleichberechtigten Ressortleitern, er wird von ihnen nach Bedarf einberufen. Sollte der Ressortleiter verhindert sein, wird er von seinem Stellvertreter vertreten. Dies gilt auch bei einem Ausscheiden eines der Ressortleiter (vgl. § 13 Abs. 2).
- 2) Soweit vom erweiterten Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

§ 13

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vier gleichberechtigten Ressortleiter.
- 2) Sollten zwei Vorstandsmitglieder oder mehr von ihrem Amt zurücktreten, sind Neuwahlen erforderlich.
- 3) Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen obliegt dem Ressortleiter Finanzen/Verwaltung, er ist an die Beschlüsse des erweiterten und geschäftsführenden Vorstands gebunden.

§14

Satzungsänderung — Zweckänderung

- 1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 2) Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 15

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- 2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.
- 3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Gemeinde Lemberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dabei ist das Vermögen vorrangig einem schon bestehenden Verein mit der gleichen Zielsetzung wie der aufgelöste Verein oder einem Nachfolgeverein des Blasorchesters Lemberg/Pfalz in der Gemeinde Lemberg zuzuführen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks kann von der Mitgliederversammlung auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In diesem Fall ist vor dem Vollzug des Verwendungsbeschlusses die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung der Gründungsversammlung vom 20.02.2004 wurde in der Freizeithalle Lemberg am 19.11.2022 durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anlage:

Unterschriftenverzeichnis